

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

---

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 05.01.2024**

---

**1/2024 Verordnung    Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,  
mit der die Hegeschauen 2024 verordnet werden**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet unter der ON KOL2-J-076/020 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 und § 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 folgendes:

## **Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2023 für den gesamten Verwaltungsbezirk Korneuburg die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

### **§ 1**

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Korneuburg erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2023 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

### **§ 2**

Hegeschauen finden statt:

(1) Für die Hegeringe IV und IX  
Samstag, 17. Februar 2024  
Ort: Klement; GH Hösch  
Vorlage der Trophäen an diesem Tag um 14:00 Uhr (Bewertung)  
Beginn des offiziellen Teiles 17:00 Uhr

(2) Für die Hegeringe V, VI und VIII  
Samstag, 02. März 2024  
Ort: Zaina; Zainingerhof  
Vorlage der Trophäen an diesem Tag um 14:00 Uhr (Bewertung)  
Beginn des offiziellen Teiles 17:00 Uhr

(3) Für die Hegeringe I, II (außer Hirsche), III und X  
Samstag, 16. März 2024  
Ort: Würnitz; FF-Haus Würnitz  
Vorlage der Trophäen an diesem Tag um 14:00 Uhr (Bewertung)  
Beginn des offiziellen Teiles 17:00 Uhr

(4) Für den Hegering VII und Hirsche des Hegeringes II  
Samstag, 23. März 2024  
Ort: Zaina; Zainingerhof  
Vorlage der Trophäen am Freitag 22. März ab 16:00 Uhr  
Bewertung am 23. März um 10:00 Uhr;  
Beginn des offiziellen Teiles 13:00 Uhr

### § 3

Wer trotz Verpflichtung der Trophäen nicht oder nur mangelhaft vorlegt, begeht gem. § 135 NÖ Jagdgesetz eine Verwaltungsübertretung.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und nach Beendigung der zeitlich letzten Hegeringsschau außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

**Für den Bezirkshauptmann**

**Mag. Schechtner**

